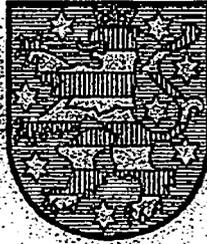


# Abschrift

7 K 20954/16 We

## VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des Kindes [REDACTED]
4. des Kindes [REDACTED]
5. des Kindes [REDACTED]

zu 3 bis 5:

gesetzlich vertreten durch die Eltern [REDACTED]

Anschrift zu 1 bis 5: [REDACTED]

- Kläger -

zu 1 bis 5 Prozessbevollm.:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Partner,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasyilstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrecht

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Harz als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 27. Februar 2019 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird hinsichtlich des Klägers zu 1 unter Aufhebung der Nrn. 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].2016 verpflichtet, dem Kläger zu 1 subsidiären Schutz nach § 4 Asylgesetz zuzuerkennen.

Bezüglich der Kläger zu 2 bis 5 wird der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].2016 hinsichtlich der Nr. 6 aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens haben die Kläger drei Viertel ( $\frac{3}{4}$ ) und die Beklagte ein Viertel ( $\frac{1}{4}$ ) zu tragen.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

#### Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (auftragender Bundesamt), mit welchem ihre Asylbegehren vollumfänglich abgelehnt wurden.

Der im Jahr 1979 geborene Kläger zu 1 und die im Jahr 1986 geborene Klägerin zu 2 sind die Eltern der in den Jahren 2008, 2010 und 2012 geborenen Kläger zu 3 bis 5 sowie der im Jahr 2016 geborenen [REDACTED], deren Klageverfahren unter dem Aktenzeichen 7 K 21000/16 We beim Verwaltungsgericht Weimar geführt wird und gemeinsam mit dem hiesigen Klageverfahren verhandelt wurde.

Die Kläger sind irakische Staatsangehörige, arabischer Volkszugehörigkeit und schiitischen Glaubens. Sie reisten nach Angaben der Kläger zu 1 und 2 am [REDACTED].2015 in das Gebiet der Beklagten ein und beantragten am [REDACTED].2015 Asyl.

Im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt erklärte der Kläger zu 1, mit seiner Familie in Bagdad gewohnt zu haben. Im Irak habe er seit dem Jahr [REDACTED] als Tischler für die amerikanische Firma [REDACTED] gearbeitet. Diese Firma sei ein Militärcamp für die Ausbildung von Soldaten auf dem Gelände des Internationalen Flughafens in Bagdad gewesen.

Zu den Ausreisegründen befragt gibt der Kläger zu 1 an, etwa ab dem Jahr [REDACTED] für die irakische Polizei gearbeitet zu haben. Später erklärt er, bei der irakischen Firma [REDACTED] weiterbeschäftigt gewesen zu sein. Die Firma [REDACTED] habe weiter für die Amerikaner gearbeitet. Im September 2013 habe er eine telefonische Drohung und den Vorwurf, mit den Amerikanern zu kollaborieren, erhalten, welche er jedoch zunächst nicht ernst genommen habe. In der folgenden Nacht sei dann auf das Mietshaus der Familie geschossen worden. Dabei seien die Fenster zerstört worden. Am nächsten Morgen sei die Familie zu den Eltern des Klägers zu 1 gegangen und dort 1,5 Monate geblieben und schließlich ausgereist. Später erklärt er, dass der Beschuss am [REDACTED] 09.2013 gewesen sei und nach einem weiteren Vorhalt, dass der Beschuss am [REDACTED] 07.2013 gewesen sei. Am [REDACTED] 09.2013 habe die Familie den Irak verlassen und sich 2 Jahre und 2 Monate in der Türkei aufgehalten. Dort habe er einen Flüchtlingsstatus über den UNHCR gehabt. Die Eltern des Klägers zu 1 lebten in Bagdad sowie drei Brüder, zwei Schwestern und die Großfamilie im Irak. Die Klägerin zu 2 ergänzt, dass ihr Vater in Bagdad sowie zwei Brüder, neun Schwestern und die Großfamilie im Irak lebten.

Ausweislich einer in der Verwaltungsakte befindlichen Mitteilung der Nichtregierungsorganisation (NGO) „ICMC“ (International Catholic Migration Commission) vom 27.03.2015 wurden die Kläger an diese zur Vorbereitung ihrer Flüchtlingsanträge in der Türkei durch den UNHCR übermittelt.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2016 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz (AsylG - Nr. 1 des Bescheides) und eine Asylanerkennung nach Art. 16a Grundgesetz (GG) ab (Nr. 2 des Bescheides), erkannte keinen subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zu (Nr. 3 des Bescheides), verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG - Nr. 4 des Bescheides), drohte die Abschiebung nach Ablauf von 30 Tagen nach Bestandskraft des Bescheides in den Irak an (Nr. 5 des Bescheides) und verhängte ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6 des Bescheides). Eine begründete Furcht vor Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden hätten die Kläger nicht glaubhaft gemacht. Die Angaben der Kläger zu 1 und 2 zu den fluchtauslösenden Ereignissen seien arm an Details, vage und oberflächlich

geblieben. Zudem sei dieser Vortrag in Teilen widersprüchlich gewesen und damit als unglaubhaft zu bewerten gewesen. Überdies scheitere die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG am Fehlen individueller gefahrerhöhender Umstände seitens der Kläger. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf die Ausführungen des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid verwiesen.

Am 21.11.2016 haben die Kläger Klage gegen den Bescheid vom [REDACTED].2016 beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben. Zur Begründung der Klage tragen sie vor, eine drohende Verfolgung geltend gemacht zu haben. Mit der Schilderung des Drohanrufes und dem anschließenden Beschuss des Hauses der Kläger im Juli 2013 sei eine Vorverfolgung entgegen der Ausführungen des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid glaubhaft gemacht worden. Der Kläger zu 1 sei als Kollaborateur mit den Amerikanern einer besonders schutzwürdigen Personengruppe zuzuordnen. Das Bundesamt habe fehlerhaft den Sachvortrag der Kläger zu 1 und 2 als unschlussig eingestuft. Zudem sei die zunächst fehlerhafte Angabe des Klägers zu 1 hinsichtlich des Beschussdatums am [REDACTED].09.2013 statt am [REDACTED].07.2013 mit Blick auf den Zeitlauf verständlich.

Die Kläger reichen u.a. die Kopie eines Mitarbeiterausweises für das irakische Innenministerium vom 29.12.2009 zur Gerichtsakte.

Im Rahmen der gemeinsamen mündlichen Verhandlung erklärt der Kläger zu 1 im Wesentlichen, in Bagdad im Viertel [REDACTED] mit seiner Familie in einem Reihenmietshaus gewohnt zu haben. Als Tischler habe er ausschließlich handwerkliche Arbeiten zunächst für die amerikanische Firma [REDACTED] und später für das irakische Innenministerium ausgeführt. Von beiden seien Personen der Bundespolizei ausgebildet worden. Die im Rahmen der Anhörung genannte irakische Firma [REDACTED] habe für die genannte amerikanische Firma gearbeitet und sei mit den „Amerikanern“ gegangen. Am [REDACTED].07.2013 sei er zu Hause telefonisch bedroht worden. Der Anrufer habe ihm gesagt, dass er für die Amerikaner arbeite und ein „Mörder unserer Leute“ sei. Wenn er rausgehe und ihn irgendwo sehe, werde der Anrufer ihn umbringen. Der Kläger zu 1 vermutet, dass der Anrufer der ehemaligen Al-Mahdi-Armee zuzuordnen ist, da diese auch gegen die Amerikaner kämpfen würden. In der auf den Anruf folgenden Nacht habe er im Schlaf Schüsse gehört und bemerkt, dass sein Haus beschossen werde. Aus Angst sei er mit seiner Frau und dem Kläger zu 5 zu den anderen Kindern (den Klägern zu 3 und 4) ins Zimmer. Am nächsten Morgen habe er mehrere Einschüsse in der Hauswand und zerstörte Fensterscheiben festgestellt. Nachbarhäuser seien nicht betroffen gewesen. Sein Bruder habe ihn und seine Familie zu seinen Eltern nach New Bagdad gebracht. In der Folge sei er nicht mehr auf Arbeit

gegangen und im September 2013 sei die Familie auf Anraten der Eltern des Klägers zu 1 ausgereist. Im Fall einer Rückkehr werde der Kläger zu 1 von der Bundespolizei gesucht und aufgrund seiner Desertation bestraft. Zu den in Bagdad lebenden Eltern des Klägers zu 1 und den Geschwistern und ihren Familien der Kläger zu 1 und 2 hätten die Kläger über Internet und „WhatsApp“ regelmäßig Kontakt. So arbeite ein Bruder des Klägers zu 1 als Taxifahrer und zwei weitere Brüder hätten ein kleines Geschäft.

Im Übrigen verweist die Klägerbevollmächtigte im Termin auf die Entscheidung des VG Gelenkirchen vom 09.08.2018 zu Az.: 15 a K 12458/17 und ist der Ansicht, dass zumindest die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes seitens der Kläger erfüllt seien.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes vom ■■■■ 2016 hinsichtlich der Ziffern 1 und 3 bis 6 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen; hilfsweise subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen, höchst hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid verwiesen.

Mit Beschluss vom 13.09.2017 hat die 7. Kammer den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen.

Zur Vervollständigung des Sach- und Streitstandes wird auf die Sitzungsniederschrift (einschließlich der Anlagen), den Inhalt der Gerichtsakte zu Aktenzeichen 7 K 20954/16 We sowie auf die im Verfahren übermittelte Verwaltungsakte des Bundesamtes und auf die Unterlagen zur Situation im Irak gemäß der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellenliste (Stand: Mitte Januar 2019) verwiesen. Alle Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

## Entscheidungsgründe

Die Einzelrichterin konnte in Abwesenheit der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese vorab im Rahmen der ordnungsgemäßen Ladung ausdrücklich auf die später durchgeführte Verfahrensweise bei Ausbleiben von Beteiligten hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Die zulässige Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 zweiter Halbsatz VwGO) ist im tenorierten Umfang begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

Der Bescheid vom 10.11.2016 ist hinsichtlich des Klägers zu 1 betreffend die Nrn. 3 bis 6 und hinsichtlich der Kläger zu 2 und 5 betreffend die Nr. 6 rechtswidrig und verletzt die Kläger insoweit in ihren Rechten. Darüber hinaus ist der angefochtene Bescheid rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger zu 1 hat Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG (2.). Hinsichtlich der Kläger zu 2 bis 5 war die Entscheidung des Bundesamtes zum Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG aufzuheben.

Vorab ist festzuhalten, dass die bloße UNHCR-Registrierung der Kläger entsprechend des Schreibens der NGO „ICMC“ vom 27.03.2015 weder für die Verpflichtung des Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen internationalen Schutzes (§§ 3, 4 AsylG) noch für die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG von Bedeutung ist. Denn gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG stellt das Bundesamt „außer in den Fällen des Satzes 2“ (Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebietes als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind) in einem Asylverfahren nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes fest, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 03.11.2006, Az.: 1 B 30/06, Rn. 2 zu § 60 Abs. 1 Satz 6 AufenthG alte Fassung; OVG Lüneburg, Urteil vom 07.12.2005, Az.: 11 LB 193/04, Rn. 34 - Fundstellen: juris). Da die UNHCR-Registrierung nicht die nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (GFK) i.V.m. dem Protokoll vom 31.01.1967 für die Wirksamkeit der Anerkennung erforderliche staatliche Entscheidung beinhaltet bzw. die bloße Registrierung als Mandatsflüchtling nicht zwangsläufig die Rechtsstellung als Flüchtling i.S. der

GFK beinhaltet, entfaltet sie keine Bindungswirkung, wenngleich der Registrierung eine gewisse Indizwirkung zukommen mag (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27.09.2006, Az.: 8 A 1363/05.A, Rn. 9; VG Bayreuth, Urteil vom 02.05.2016, Az.: B 3 K 15.30486, Rn. 36 f. m.w.N. - Fundstellen: juris).

1. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 und 1 AsylG.

Nach §§ 3 Abs. 4, Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a) AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn ein Ausländer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, ohne dass ein in § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 AsylG genannter Ausschlussstatbestand einschlägig ist.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG kann als eine solche Verfolgung insbesondere die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gelten. Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind u.a. gemäß § 3c Nr. 1 und 2 AsylG der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, aber auch nichtstaatliche Akteure, sofern die in den Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG), wobei es unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger (Akteur) zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Dabei ist ein gezielter Eingriff erforderlich, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss (vgl.

BVerwG, Urteil vom 19.01.2009, Az.: 10 C 52.07, Rn. 22, 23 - Fundstelle: juris; Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht-Kommentar, 11. Auflage 2016, § 3a AsylG, Rn. 4 f).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und erfordert die Prüfung, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.2.2013, Az.: 10 C 23.12, Rn. 32 - Fundstelle: juris) bzw. eine Rückkehr in den Herkunftsstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008, Az.: 10 C 33.07 - Fundstelle: juris).

Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie), nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.06.2011, Az.: 10 C 25.10, Rn. 21 f. - Fundstelle: juris), die in einem inneren Zusammenhang mit der vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung stehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.11.2011, Az.: 10 B 32/11, Rn. 8). Insoweit gilt ebenfalls der einheitliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.06.2011, Az.: 10 C 25.10, Rn. 22 - Fundstelle: juris).

Es obliegt nach ständiger Rechtsprechung dem Asylsuchenden im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO, seine Gründe für eine ihm drohende Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen, das heißt unter genauer Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass er bei verständiger Würdigung aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Über-

zeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung zu befürchten hat. Hierzu gehört insbesondere, dass der Asylbewerber zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.10.2001, Az.: 1 B 24/01, Rn. 5 m.w.N.; Beschluss vom 26.10.1989, Az.: 9 B 405/89 – Fundstellen: juris), wobei für die richterliche Überzeugungsgewissheit nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO hinsichtlich der asylbegründenden Vorgänge im Herkunftsland aufgrund des üblicherweise vorhandenen Beweisnotstandes des Asylsuchenden die Glaubhaftmachung ausreicht.

Gemessen an diesen Maßstäben vermochten es die Kläger nicht, das Gericht vom Vorliegen eines Verfolgungsgrundes, insbesondere hinsichtlich des Klägers zu 1, im Zeitpunkt seiner Ausreise aber auch im Fall einer Rückkehr in den Irak zu überzeugen.

Das Gericht hat keine Zweifel daran, dass der Kläger zu 1 am 07.2013 telefonisch aufgrund seiner (ehemaligen) Tätigkeit für ein amerikanisches Unternehmen, welche für die Ausbildung von irakischen Sicherheitskräften verantwortlich waren, mit einer Gefahr für Leib und Leben bedroht wurde und in der darauffolgenden Nacht zur Untermauerung der Drohung zielgerichtet auf das Haus der Kläger geschossen wurde, mithin mit einer asylrelevanten Verfolgungshandlung im Sinne von § 3 a AsylG gedroht wurde. Allerdings ist das Vorliegen eines für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlichen Verfolgungsgrundes nicht beachtlich wahrscheinlich. Weder der in Frage kommende Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung noch der der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sind vorliegend einschlägig.

Soweit die Kläger auf eine Zugehörigkeit des Klägers zu 1 und auch der übrigen Kläger zu einer bestimmten sozialen Gruppe als Verfolgungsgrund abstellen, gehen sie fehl in der Annahme, dass allein die Tätigkeit des Klägers zu 1 für das amerikanische Unternehmen, wovon der Anrufer aber auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die in der Folgenacht das Haus des Klägers beschießenden Akteure im Juli 2013 immer noch ausgingen, hierfür ausreichend ist. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe wird nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 a) und b) AsylG durch zwei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, definiert. Zum einen müssen die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte auf sie zu verzichten. Zum anderen muss diese Gruppe in dem Her-

kunftsland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Weder die Arbeit für ein amerikanisches Unternehmen oder die Tätigkeit für irakische Sicherheitsbehörden sind unveränderbar, identitätsbezogen oder gar angeboren i. S. v. § 3b Abs. 1 Nr. 4a AsylG. Überdies wird die Arbeit des Klägers zu 1 bzw. dessen Zugehörigkeit zur irakischen Regierung oder einem amerikanischen Unternehmen von der Gesellschaft im Irak nicht als „andersartig“ i. S. v. § 3b Abs. 1 Nr. 4b AsylG angesehen. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass im Rahmen der Andersartigkeit einer Gruppe gerade nicht auf die Sicht der handelnden Akteure, sondern auf die der (gesamten) Gesellschaft eines Herkunftslandes/-gebietes abzustellen ist. Der Verfolgungsgrund nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist folglich nicht einschlägig.

Ebenso wenig ist im Falle einer Rückkehr der Kläger in den Irak eine Verfolgung aufgrund einer (zugeschriebenen) politischen Überzeugung beachtlich wahrscheinlich. Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Zudem ist es außerdem unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich die politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger nur zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Bereits bei der Anhörung durch das Bundesamt aber auch in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zu 1 angegeben, dass ihm telefonisch seine Arbeit für die „Amerikaner“ vorgeworfen wurde und er daher für die „Mörder“ der „Leute“ des Anrufers arbeite. Dass ihm der Anrufer - stellvertretend für die dahinter stehende Gruppierung - eine politische Überzeugung unterstellt, wird dadurch nicht deutlich. Daran ändert auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Verfolgungsmerkmal „politische Überzeugung“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.11.1996, Az.: 2 BvR 1753/96, Rn. 5 - Fundstelle: juris) nichts, denn der Fall einer Verfolgungsmaßnahme gegen einen betroffenen Ausländer als Instrument zur Verfolgung politisch missliebiger Dritter - wie etwa den amerikanischen Streitkräften - liegt anhand der o.g. Schilderungen des Klägers zu 1 nicht vor und sind auch anhand der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ersichtlich. Allein die Tatsache, dass der Kläger zu 1 aufgrund seiner unterstellten weiteren Tätigkeit für ein amerikanisches Unternehmen ins Visier unbekannter Akteure kam, reicht hierfür nicht aus.

2. Jedoch liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG hinsichtlich des Klägers zu 1 vor. Hinsichtlich der Kläger zu 2 bis 5 sind die Voraussetzungen nicht erfüllt.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Dies ist nach Satz 2 der Fall bei der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). § 3 c AsylG (Aktenre) gilt dabei über § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG entsprechend. Sowohl der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit als auch die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie im Fall eines bereits erlittenen, sonstigen ernsthaften Schadens oder der unmittelbaren Bedrohung mit einem solchen Schaden (entsprechend der Vorverfolgung im Rahmen der Prüfung zu § 3 AsylG) gelten auch im Rahmen der Prüfung eines subsidiären Schutzstatus. Bezugspunkt für die Gefahrenprognose ist der tatsächliche Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr, damit in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013, Az.: 10 C 15/12, Rn. 13, 16 - Fundstelle. juris). Sofern dem betroffenen Ausländer eine innerstaatliche Fluchalternative im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i.V.m. § 3e AsylG zur Verfügung steht, ist subsidiärer Schutz nicht zuzuerkennen.

a) Ausgehend davon liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass den Klägern bei einer Rückkehr in den Irak ein ernsthafter Schaden durch Verhängung oder Vollstreckung einer Todesstrafe droht (§ 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 AsylG).

b) Allerdings ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger zu 1 im Fall einer hypothetischen Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einen ernsthaften Schaden in Form einer unmenschlichen Behandlung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure zu befürchten hat (siehe aa) - § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 AsylG i.V.m. § 3c AsylG). Hinsichtlich der Kläger zu 2 bis 5 liegen diese Voraussetzungen nicht vor (siehe bb).

Unter Heranziehung der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 15 lit. b) Qualifikationsrichtlinie und des EGMR zu Art. 3 EMRK ist eine schwere Menschenrechtsverletzung im Sinne von Art. 3 EMRK erforderlich. Mithin reicht nicht jede Menschenrechtsverletzung aus. Ausgehend von diesem Vergleichsmaßstab muss ein Mindestmaß an Schwere erreicht sein, um unter Art. 3

EMRK zu fallen (BeckOK, AuslR/Kluth, 18. Ed., § 4 Rn. 14). Unter einer unmenschlichen Behandlung ist die absichtliche, mithin vorsätzliche Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden, die im Hinblick auf Intensität und Dauer eine hinreichende Schwere aufweisen, zu verstehen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.11.2017, Az.: A 11 S 1704/17, Rn. 40 ff. m.w.N. - Fundstelle: juris).

aa) Gemessen daran ist der Kläger zu 1 zur Überzeugung des Gerichts aus dem Irak ausgereist, da er von einem unmittelbaren ernsthaften Schaden in Form einer unmenschlichen Behandlung durch nichtstaatliche Akteure bedroht war, mithin eine Vorverfolgung erlitten hat.

Das Gericht ist diesbezüglich von folgendem Sachverhalt überzeugt: Der Kläger zu 1 hat bis zumindest den ■■■■ 2009 (Dienstausweis des irakischen Innenministeriums ab ■■■■ 2019) für die im Irak tätige amerikanische Firma ■■■■ gearbeitet. Zwar beinhaltete die Tätigkeit des Klägers zu 1 lediglich interne Tischlerarbeiten, die amerikanische Firma selbst bildete jedoch auf einem abgegrenzten Gelände auf dem internationalen Flughafen Bagdad irakische Polizeibeamte und Soldaten aus. Nachdem die Firma ■■■■ ihre Tätigkeit im Irak (am Arbeitsort des Klägers zu 1) aufgegeben hatte, übernahm das irakische Innenministerium deren Aufgaben und bildete fortan die genannten Bediensteten aus. Der Aufgabenbereich des Klägers zu 1 blieb unverändert. Am ■■■■ 07 2013 erhielt der Kläger zu 1 Zuhause, in seinem Reihemietshaus in Bagdad im Viertel ■■■■, einen Anruf von einer unbekannt Person. Diese warf ihm vor, für die Amerikaner und damit für die Mörder von Leuten, welche der Gruppierung des Anrufer angehörten, zu arbeiten. Welcher Gruppierung der Anrufer angehörte, ist dem Kläger zu 1 und dem Gericht unklar geblieben. Zudem äußerte der Anrufer, dass wenn der Kläger zu 1 rausgehe und er ihn irgendwo sehe, der Anrufer ihn umbringen werde. Der Kläger zu 1 hat diese Drohung zunächst als „schlechten Scherz“ eines Freundes, Bruders oder anderen Verwandten empfunden, betrachtete jedoch nach Abklärung der vermeintlichen Täter seine Lage als ernst. In der folgenden Nacht beschoss eine oder mehrere unbekannte Personen ausschließlich das Reihemietshaus der Kläger und beschädigten dabei sowohl Fensterscheiben als auch die Hauswand, während sich die Familie der Kläger schlafend darin befand. Zur Überzeugung des Gerichtes ist davon auszugehen, dass mit Blick auf den engen zeitlichen Zusammenhang der oder die nächtlichen Täter derselben Gruppierung wie der Anrufer angehörten und beabsichtigten, den - nunmehr ausfindig gemachten, wenn auch tatsächlich ehemaligen offiziellen - Mitarbeiter amerikanischer Streitkräfte mit einer Gefahr für Leib und Leben zu bedrohen. Das Gericht ist zudem davon überzeugt, dass die Täter in der Folge mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit versucht hätten, die ernsthafte Bedrohung hinsichtlich des Klägers zu 1 in die Tat umzusetzen und den Irak

dadurch von einem „Kollaborateur zu befreien“. Der Kläger zu 1 konnte ernsthaft damit rechnen, für den Fall, dass er im Irak verblieben wäre, getötet zu werden. Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass die Umsetzung der Todesdrohung durch die Gruppierung, welcher der Anrufer angehörte, verhindert werden konnte, indem der Kläger zu 1 (mit seiner Familie) zunächst die den Tätern bekannte Wohnung der Familie und im September 2013 den Irak verlassen hat.

Die o.g. Sachverhaltsschilderungen stellen sich für das Gericht aufgrund des Vortrages des Klägers zu 1 in der mündlichen Verhandlung in Ansehung seiner Angaben gegenüber dem Bundesamt in der zuvor stattgefundenen Anhörung und aufgrund der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen glaubhaft dar. Die nach Aktenlage vorgefundenen Ungereimtheiten vermochte der Kläger zu 1 in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichts auszuräumen. So vermochte es der Kläger zu 1 die ihm im Rahmen des angefochtenen Bescheides vorgeworfenen Widersprüche zur Überzeugung des Gerichtes aufzuklären. Hinsichtlich des Drohungs- bzw. Beschussdatums hatte der Kläger zu 1 bereits im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt seine Angaben korrigiert und auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft sein Versehen begründet. Ebenso verhält es sich mit den nachvollziehbaren Schilderungen hinsichtlich seiner Tätigkeit zunächst für das amerikanische Unternehmen [REDACTED] und später für das irakische Innenministerium. Zudem vermochte es der Kläger zu 1, die sowohl im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt aufgetretenen Irritationen im Zusammenhang mit der genannten amerikanischen Firma und der beschriebenen irakischen Firma [REDACTED] sowie die aufgrund der Klagebegründung aufgetretenen diesbezüglichen Ungereimtheiten aufgrund seines spontanen, nachvollziehbaren und plausiblen Vortrages in der mündlichen Verhandlung zu beseitigen. Im Übrigen waren Steigerungen bzw. diesbezügliche Tendenzen des Klägers zu 1 nicht erkennbar und die informelle Befragung des Klägers zu 1 war geprägt von spontanen und plausiblen Antworten auf Fragen des Gerichtes. Das Gericht erachtet die Schilderungen des Klägers zu 1 für plausibel, nachvollziehbar und glaubhaft. Die Auffassung des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid, die Angaben des Klägers zu 1 seien detailarm, vage und oberflächlich, teilt das Gericht aus den genannten Gründen nicht.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger zu 1 aufgrund seiner von 2007 bis 2009 erfolgten Beschäftigung für eine amerikanische Firma, bei welcher es sich nach außen hin um ein auf dem Gelände des internationalen Flughafens in Bagdad angesiedeltes polizeiliches oder militärisches Ausbildungscamp für irakische Sicherheitsbehörden und Militäreinheiten handelte, ins Visier einer antiamerikanischen Miliz, Organisation bzw. Gruppierung oder einer sunnitisch-islamistischen Terrororganisation geraten ist, welche beabsichtigte, den Kläger zu 1

aufgrund seiner (vermeintlich weiterhin bestehenden) Zusammenarbeit mit den amerikanischen „Feinden“ zu töten. Wenngleich die US-Kampfverbände am 19.08.2010 den Irak verlassen haben, sind Ausbildungs- und Unterstützungseinheiten der US-Truppen bis 18.12.2011 im Land verblieben (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak - im Folgenden: AA, Lagebericht Irak - vom 26.03.2012, Seite 6, 12), um weiterhin irakische Streitkräfte bei der Ausbildung ihrer Leute zu unterstützen. Nach dem Abzug aller US-Truppen (18.12.2011) haben private Firmen die teilweise Ausbildung irakischer Streitkräfte übernommen (AA, Lagebericht Irak vom 26.03.2012, Seite 13), was erheblich dafür spricht, dass die handelnden Akteure zum Nachteil des Klägers zu 1 weiterhin davon ausgingen, dass amerikanische Polizei- und Militärausbilder, wenn auch nicht mehr unter der Flagge der US-Streitkräfte sondern bei einer privaten Firma als Unterstützer des irakischen Staates bei der Ausbildung von Kämpfern gegen nichtstaatliche Akteure wie sie, weiterhin im Irak tätig sind.

Diese waren im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger im September 2013 zum einen erklärte Feinde des erstarkenden sunnitisch-islamistischen Terrors, welcher zum damaligen Zeitpunkt in erster Linie von „Al-Qaida im Irak“ (im Folgenden: AQI) aber auch von der zum damaligen Zeitpunkt noch kleineren islamistischen Gruppierung „Islamischer Staat im Irak“ (im Folgenden: IS) ausging. Ziel dieser war es, die schiitisch dominierte Regierung zu schwächen (AA, Lagebericht Irak vom 07.10.2013, Seite 17), was auch deren Verbündete mit einschloss. Durch diese terroristischen Gruppierungen erfolgten gezielte Anschläge auf staatliche Einrichtungen. Darüber hinaus wurde vor allem die schiitische Zivilbevölkerung immer wieder Ziel ihrer Gewalt, was schlussendlich sich in der seit Mitte 2014 dramatisch verschlechterten Sicherheitslage aufgrund des Erstarkens des IS im Irak (AA, Lagebericht Irak vom 23.12.2014, Seite 4, 12) und der bis Sommer 2017 andauernden sog. IS-Terrorherrschaft widerspiegelt (AA, Lagebericht Irak vom 12.02.2018, Seite 4; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak - im Folgenden: BFA, Länderinformationsblatt Irak - vom 18.05.2018, Seite 33).

Zum anderen kam es wie bereits zu Zeiten der Stationierung der US-Truppen im Irak auch zu Menschenrechtsverletzungen, Verfolgungen und Repressionen durch verschiedene Milizen sowie Organisationen und Gruppierungen der militanten Opposition sowohl zum Nachteil von Funktions- und Amtsträger der irakischen Regierung als auch Vertretern der US-Truppen (AA, Lagebericht Irak vom 26.02.2012, Seite 21). Genannt werden mit Blick auf die damals zwischen 40 bis 60 verschiedenen, meist schiitischen Milizen der seit 2014 zusammengeschlossenen „Volksmobilisierungseinheiten“ (sog. PMF) die schiitischen Milizen Kata'ib Hizbullah

(seit 2007), Asa'ib Ahl Al-Haq (seit 2006) und Saraya as-Salam (seit 2008 als sog. Mahdi-Armee zwar offiziell aufgelöst, jedoch 2014 offiziell leicht neu gegründet) exemplarisch, welche im September 2013 - wie alle anderen Milizen auch (noch) keine staatliche Legitimation erlangt haben und erst durch die spätere Fatwa des irakisch-schiitischen Gelehrten Ayatollah Ali Sistani vom 13.06.2014 zur Unterstützung der irakischen Armee gegen die Terrororganisation IS als „Reservearmee“ rekrutiert wurden (BFA-Länderinformationsblatt Irak vom 18.05.2018, Seite 74 ff.). Seit Mai 2013 kam es dem entsprechend z.B. wieder zu vermehrten Anzeichen, dass Milizen und mafiöse Stammesstrukturen lokale Gewalt ausüben (AA, Lagebericht Irak vom 07.10.2013, Seite 17). Bedeutsam war und ist, dass die irakischen Sicherheitsbehörden einschließlich der irakischen Armee zur Bekämpfung des sunnitisch-islamistischen Terrors im Irak auf die Milizen (PMF) angewiesen waren und im Gegenzug jedoch nicht in der Lage waren (und sind), die Bevölkerung vor Repressionen dieser zu schützen.

Sog. „Kollaborateure“ aber auch Mitglieder des irakischen Sicherheitsapparates waren infolgedessen besonders gefährdet. Zivilisten, die für internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen oder ausländische Unternehmen arbeiten, waren ebenfalls immer wieder Ziel von Anschlägen, wobei die Attentäter in der Lage waren, ihre Opfer sehr präzise auszuwählen und zu treffen (AA, Lagebericht Irak vom 07.10.2013, Seite 18). Die Tatsache, dass der Kläger zu 1 lediglich als Tischler für zunächst ein amerikanisches Unternehmen und später für die irakischen Sicherheitskräfte (unter zugeschriebener Beteiligung zumindest amerikanischer Helfer) arbeite, steht einer konkreten Gefährdung des Klägers zu 1 mit Blick auf § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i.V.m. § 3b Abs. 2 AsylG nicht entgegen. Anhand der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen ist keine Unterscheidung zwischen der Art der Tätigkeit und der Gefährdungsintensität für die gefährdungsauslösenden Arbeitgeber dokumentiert. Überdies dürfte die Arbeit in einem abgegrenzten Militärcamp auf dem Internationalen Flughafen in Bagdad nicht öffentlich sein und nur eingeweihten Mitarbeitern vorbehalten bleiben. Zu dem genannten gefährdeten Personenkreis gehörte zur Überzeugung des Gerichts nach den o.g. Schilderungen auch der Kläger zu 1. Seine konkrete individuelle Gefährdungslage manifestierte sich in dem Drohanruf und dem Beschuss der Wohnung im Juli 2013 seitens eines nichtstaatlichen Akteurs. Der Kläger zu 1 wurde mithin mit einem vorverfolgungsrelevanten ernsthaften Schaden unmittelbar bedroht.

Dem Folgend ist nach Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie tatsächlich zu vermuten, dass der Kläger zu 1 bei einer Rückkehr in das Herkunftsland tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften

Schaden zu erleiden. Stichhaltige Gründe, die eine Wiederholungsträchtigkeit entkräften, liegen nach Überzeugung des Gerichts nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit vor.

Zwar wurde das sog. „Kalifat“ der Terrororganisation IS in der Fläche im Irak im Jahr 2017 besiegt. Dennoch bleibt der IS eine Gefahr und ist in der Lage, landesweit Anschläge zu verüben (AA, Lagebericht Irak vom 12.01.2019, Seite 4, 16). Außerdem sind die als weitere Akteure in Frage kommenden Milizen seit der Ausreise der Kläger deutlich erstarkt. Die PMF unterstehen formell seit dem Jahr 2017 dem Oberbefehl des irakischen Ministerpräsidenten, dessen tatsächliche Einflussmöglichkeiten jedoch als begrenzt gelten, und haben somit eine (annähernd) legale Position im System des irakischen Staatsapparates eingenommen. Die Grenzen zwischen nichtstaatlichen und staatlichen Akteuren sind aufgrund dessen schwimmend (AA, Lagebericht Irak vom 12.01.2019, Seite 9, 16). Mehrere der wichtigsten schiitischen Milizen haben zudem mächtige politische Flügel entwickelt und sind direkt mit der irakischen Regierung verschmolzen (ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Schiitische Milizen: Mechanismen der Gebietskontrolle; Konkurrenz zur Polizei; Unterwanderung der Polizei; Einfluss auf die Ministerien, die Justiz und andere staatliche Institutionen [a-10698-3 (10709)] am 07.09.2018, Seite 1). Die schiitischen Milizen stellen einem enormen Machtfaktor mit Eigeninteresse dar, die sich in der gesamten Gesellschaft, der Verwaltung und Politik widerspiegelt und zu einem allgemeinen Klima der Korruption und des Nepotismus beigetragen hat. Insbesondere die schiitischen Milizen bilden im Zentralirak und im Süden Parallelstrukturen zu den irakischen Sicherheitskräften und handeln eigenmächtig (AA, Lagebericht Irak vom 12.01.2019, Seite 9, 16), wobei der irakische Staat keinen Schutz vor diesen gewährleisten kann (AA, Lagebericht Irak vom 12.01.2019, Seite 15). Nach wie vor sind Mitarbeiter des Sicherheitsapparates besonders gefährdet und Zivilisten, die für internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen oder ausländische Unternehmen arbeiten, sind immer wieder Ziel von Entführungen und Anschlägen (AA, Lagebericht Irak vom 12.01.2019, Seite 17; BFA-Länderinformationsblatt Irak vom 18.05.2018, Seite 147). So ist der Kläger zu 1 zwar seit August 2013 nicht mehr für ein derartiges Unternehmen tätig, dass der Kläger zu 1 als ehemaliger Mitarbeiter sowohl eines amerikanischen Arbeitgebers aber auch des irakischen Sicherheitsapparates und damit zwei Varianten einer Gefährdung in sich verwirklichende Person keinen asylrelevanten Repressalien ausgesetzt sein wird, ist anhand der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquelle jedoch nicht beachtlich wahrscheinlich. Es spricht eben nicht mehr dafür, dass der Kläger zu 1 nicht mehr belangt werden wird. So befinden sich nach wie vor (wieder) mehr als 5.000 US-Truppen im Irak (BFA-Länderinformationsblatt Irak vom 18.05.2018, Seite 83) und eine weiterführende Professionalisierung der Armee und vor allem auch der Bundes- und lokalen

Polizei wird im Rahmen der internationalen Anti-IS-Koalition mithilfe internationaler (auch amerikanischer) Militär- und Polizeiausbildungen unterstützt, sodass die seit dem Sturz Saddam Husseins mal mehr mal weniger präsenten US-Truppen nach wie vor gegenwärtig sind und die gewachsene Feindideologie verschiedener, z.T. sogar quasi-regierender Milizen (siehe auf Seite 15 f. des Urteils) nicht „ruhen“ lassen. Zudem war der Kläger zu 1 nach dem Abzug der US-Truppen im Jahr 2011 auch für das irakische Innenministerium tätig. Wie bereits oben ausgeführt, sind die schiitischen Milizen zudem mächtiger geworden und weiterhin mit dem belegten Vorwurf erheblicher (Menschen-) Rechtsverletzungen und krimineller Akte behaftet. Dass sie sich nachweislich von alten Feindbildern dauerhaft und nachhaltig gelöst, ist gerade nicht hinreichend belegt. So sind zwar Familienmitglieder des Klägers zu 1 im Irak, etwa seine Brüder oder Eltern, nach der Ausreise der Kläger nicht hinsichtlich des Klägers zu 1 angesprochen worden oder von Repressalien betroffen gewesen, jedoch erachtet das Gericht allein diese Negativtatsachen für nicht ausreichend; die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie mit Blick auf die übrigen, in den Erkenntnisquellen enthaltenen Informationen zu entkräften.

Wie bereits oben ausgeführt, ist der irakische Staat ebenso wie dessen Parteien und Organisationen nicht in der Lage, seinen Bürgern wirksamen internen Schutz vor vereinzelt Anschlägen des IS oder eigenmächtig handelnden schiitischen Milizen zu bieten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i.V.m. § 3d AsylG). Diese Überzeugung teilt das Gericht auch hinsichtlich des Klägers zu 1. Insoweit wird auf die Ausführungen auf Seite 16 des Urteils verwiesen.

Nach Auffassung des Gerichts steht dem Kläger zu 1 zudem keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i.V.m. § 3e Abs. 1 AsylG). Wenngleich Bagdad mit seinen etwa 8 Mio. Einwohnern (BFA-Länderinformationsblatt Irak vom 18.05.2018, S.12) ein Untertauchen auf den ersten Blick wahrscheinlich erscheinen lässt, so spricht nach Auffassung des Gerichts mehr dagegen. Wie bereits oben dargestellt, handelt es sich bei dem in Frage kommenden Akteur des drohenden unmittelbaren Schadens u.a. um eine zwischenzeitlich erstarkte schiitische Miliz, wobei unklar ist, von welcher konkret die Gefährdung ausgeht. Dass dem Kläger zu 1 mit Blick auf seine zurückliegende Tätigkeit für die amerikanischen Streitkräfte und die später tatsächliche Tätigkeit für irakische Sicherheitsbehörden aufgrund der Kontrolle des Zentraliraks und Südens durch eine oder mehrere, vermutlich machthabende Verfolgungsmilizen dem Kläger zu 1 (und seiner Familie) ein unbemerkter Existenzaufbau möglich sein wird, erachtet das Gericht nach den obigen Ausführungen für nicht beachtlich wahrscheinlich.

Dem entsprechend war der ablehnende Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2016 hinsichtlich des Klägers zu 1 betreffend Nrn. 3. bis 6. aufzuheben und ihm subsidiärer Schutz zuzuerkennen.

Der Vollständigkeit halber wird erwähnt, dass die seitens des Klägers zu 1 beschriebene abstrakte Gefahr einer Bestrafung wegen seines Fernbleibens vom Dienst im Fall einer Rückkehr in den Irak nach Auffassung des Gerichtes keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung beachtlich wahrscheinlich erscheinen lässt. Diesbezügliche konkrete Anhaltspunkte liegen nicht vor und sind bereits mit Blick auf fehlende Strafverfolgungsmaßnahmen im Irak, welche aufgrund des regelmäßigen Kontaktes zur Familie der Kläger zu 1 und 2 nach Auffassung des Gerichtes bekannt geworden wären, unter Berücksichtigung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen nicht ersichtlich.

bb) Soweit die Kläger zu 2 bis 5 einen drohenden erheblichen Schaden in Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG aus den Vorkommnissen im Juli 2013 ableiten, fehlt es zur Überzeugung des Gerichtes bereits an einer Vorverfolgung der Kläger zu 2 bis 5. Wie unter dem vorherigen Punkt aa) ausgeführt, war lediglich der Kläger zu 1 aufgrund seiner beruflichen Hintergründe Ziel der nichtstaatlichen Akteure und wird dies auch in Zukunft aufgrund der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie vermutlich sein. Zwar waren die Kläger zu 2 bis 5 auch im Haus, als dieses beschossen wurde. Allerdings diente der Beschuss nach Überzeugung des Gerichtes der Untermauerung der telefonischen Drohung gegenüber dem Kläger zu 1 und war als Einschüchterung und konkrete Bedrohung von Leib und Leben des Klägers zu 1 zu verstehen, zumal im Rahmen des vorherigen Telefonanrufs „lediglich“ die Tötung des Klägers zu 1 in Aussicht gestellt wurde und sich die Bedrohung nicht auf die Familie des Klägers zu 1 bezog. Dass die Bewohner des Hauses tatsächlich durch den Beschuss verletzt werden sollten, ist mit Blick auf die Intensität und die eingetretenen Schäden (an Hausmauer und Fenstern) eher unwahrscheinlich.

Gegen eine individuelle Betroffenheit der Kläger zu 2 bis 5 spricht auch, dass weder die Eltern noch die Geschwister des Klägers zu 1 - nach dessen Angaben in der mündlichen Verhandlung - in der gesamten Zeit seit der Ausreise der Kläger aus dem Irak aber auch Familienangehörige der Klägerin zu 2 im Hinblick auf die Verfolgung des Klägers zu 1 keinen irgendwie gearteten Repressalien ausgesetzt waren. Der Kläger zu 1 führt insoweit aus, dass seine Familie mit der Sache nichts zu tun habe und daher nicht belangt werde. Es spricht daher mehr gegen eine konkrete Betroffenheit der Kläger zu 2 bis 5 als Familienangehörige des Klägers zu 1 im Fall einer Rückkehr in den Irak als dafür.

c) Ein Anspruch auf Zuerkennung als subsidiär Schutzberechtigte infolge einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen oder internationalen Konfliktes lässt sich - entgegen der klägerseitigen Ansicht - nicht begründen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Bezugspunkt für die Gefahrenprognose ist auch hier der tatsächliche Zielort des Schutzsuchenden bei einer Rückkehr, damit in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 - 10 C 15712 -, juris Rn. 13, 16).

Der Begriff des internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts auszulegen. Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie unter anderem für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind und über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts i.S.d. Art. 15c Qualifikationsrichtlinie nicht von vorneherein aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wie sie typischerweise in Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zu finden sind. Ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt kann landesweit oder regional bestehen und muss sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008, Az.: 10 C 43/07, Rn. 19 ff., 22 - Fundstelle: juris). Daran gemessen rechtfertigt die Situation in Bagdad - entgegen der zitierten Entscheidung des VG Gelsenkirchen vom 09.08.2018 (Az.: 15 a K 12458/17.A) - nicht (mehr) die Annahme eines Bürgerkrieges im oben genannten Sinne und eines regional bestehenden bewaffneten Konflikts i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG. Es ist nicht davon auszugehen, dass dort jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt ist (AA, Lagebericht Irak vom 12.01.2019, Seite 4, 15 ff.; BFA-Länderinformationsblatt Irak vom 18.05.2018, Seiten 12-17, 17, 84 ff.; siehe Urteil der 7. Kammer vom 03.05.2018, Az.: 7 K 20986/16 We m.w.N.). Es handelt sich hier vielmehr um Unruhen und eine krisenhafte Spannungslage, die das Niveau eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts nicht erreichen. Soweit die Kläger auf die Entscheidung des VG Gelsenkirchen vom 09.08.2018 (a.a.O.) verweisen, teilt das Gericht in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts zu einem „innerstaatlichen bewaffneten Konflikt“ (vgl. Urteil vom 24.06.2008, a.a.O.) sowie der überwiegenden Rechtsprechung nationaler Gerichte (vgl. BayVGH, Beschluss vom 18.01.2019, Az.: 4 ZB 18.30367, Rn. 12; VG Göttingen, Urteil vom 08.11.2018, Rn. 2 A

676/17, Rn. 36; VG Berlin, Urteil vom 27.09.2018, Az.: 25 K 416/17 A, Rn. 41 ff.; VG Greifswald, Beschluss vom 30.07.2018, Az.: 6 B 1023/18 HGW, Rn. 13; VG Saarlandes, Urteil vom 09.02.2018, Az.: 6 K 2662/16, Rn. 31 ff. - Fundstellen: juris) diese nicht.

3: Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG oder § 60 Abs. 7 AufenthG sind hinsichtlich der Kläger zu 2 bis 5 nicht gegeben.

a) Die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK - BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Abschiebung eines Ausländers ist nach der Rechtsprechung des EGMR insbesondere dann mit Art. 3 EMRK unvereinbar, wenn stichhaltige Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene im Fall seiner Abschiebung der ernsthaften Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt wäre (vgl. EGMR, Urteil vom 28.06.2011, Az. 8319/07, Rn. 212 - NVwZ 2012, 681; Urteil vom 23.03.2016, Az. 43611/11, Rn. 110 - Fundstellen: juris). In außergewöhnlichen Einzelfällen kann eine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt zu sein, aber auch aus der allgemeinen Sicherheits- oder humanitären Lage im Herkunftsland folgen, nämlich dann wenn (schlechte) humanitäre Verhältnisse im Zielstaat Art. 3 EMRK verletzen und dies somit zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung spricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013, Az.: 10 C 15/12, Rn. 22 ff. unter Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR).

Ausgehend von den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen (u.a. AA Lagebericht Irak vom 12.01.2019, S. 24 ff., BFA-Länderinformationsblatt Irak vom 18.05.2018, S. 162 ff.) kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die Lebensbedingungen im Irak, insbesondere in Bagdad, grundsätzlich nicht als derart schlecht zu bewerten sind; dass diese den Schweregrad einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK aufweisen. Dies gilt auch im Fall der Kläger zu 2 bis 5 bei Unterstellung einer hypothetischen Rückkehr in den Irak ohne den Kläger zu 1. Ausgehend von den Ausführungen der Kläger zu 1 und 2 in der mündlichen Verhandlung und deren regelmäßigen Kontakten über „WhatsApp“ und das Internet zu ihren in Bagdad lebenden Verwandten, u.a. drei Brüder des Klägers zu 1 mit ihren Familien, welche zum Einen als Taxifahrer arbeiten und zum Anderen ein Geschäft haben. Daneben leben die Eltern des Klägers zu 1 sowie deren Töchter und acht Schwestern und zwei Brüder der Klägerin zu 2 mit ihren jeweiligen Familien in Bagdad. Anhaltspunkte dafür, dass die Groß-

familie die Kläger zu 2 bis 5 im Fall einer Rückkehr in den Irak nicht aufnehmen und unterstützen würde, sind nicht ersichtlich, erst recht nicht, nachdem der Bruder des Klägers zu 1 aber auch dessen Eltern die Kläger nach den Vorkommnissen im Juli 2013 unterstützt haben und ihnen u.a. „Unterschlupf“ gewährt haben.

b) Ebenso sind die Voraussetzungen für einen Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Kläger zu 2 bis 5 nicht erfüllt. Nach dieser Regelung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot aufgrund gesundheitlicher Gründe nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegen nicht vor. Sie sind weder vorgetragen noch erkennbar.

Ebenso wenig sind die Voraussetzungen von § 60 Abs. 7 Satz 5 erfüllt. Danach sind derartige Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die allgemeinen Gefahren (außerhalb eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts nach Art. 15 lit. c Qualifikationsrichtlinie/§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG) im Zielstaat nicht im Rahmen des Abschiebeschutzes nach § 60 Abs. 7 AufenthG sondern im Rahmen eines generellen Abschiebestopps (§ 60a Abs. 1 AufenthG) Berücksichtigung finden, es sei denn mangels Regelung eines Abschiebestopps - so wie hier - wäre der betroffene Ausländer im Einzelfall bei extremer Gefahrenlage mit hoher Wahrscheinlichkeit „sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert“ (vgl. Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht-Kommentar, 11. Auflage 2016, § 60 AufenthG, Rn. 53 unter Verweis auf u.a. BVerwG, Urteil vom 17.10.2006, Az.: 1 C 18/05). Dabei muss die individuelle konkrete Gefahr - gestützt auf stichhaltige Gründe - beachtlich wahrscheinlich sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.07.2001, Az.: 1 C 5/01, 2. Leitsatz - Fundstelle: juris) und den Ausländer persönlich betreffen (vgl. BeckOK AuslR/Koch, 15. Ed. 15.8.2016, AufenthG § 60 Rn. 39, 40). Mithin sind die konkreten (existenziellen) Einzelfallumstände und spezifischen Risikofaktoren, denen der betroffenen Ausländer bei der Rückkehr ausgesetzt ist und denen er ggf. ausweichen kann, im Einzelfall zu beurteilen (vgl. Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht-Kommentar, 11. Auflage 2016, § 60 AufenthG, Rn. 54). Derartige Anhaltspunkte für eine extreme Gefahrenlage sind im Einzelfall der Kläger zu 2 bis 5 nicht ersichtlich. Die genannten Kläger können auch ohne den Kläger zu 1 in einen Großfamilienverband zurückkehren. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.a) verwiesen.

4. Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage lässt sich (noch) kein Anspruch der Kläger zu 2 bis 5 auf internationalen Schutz für Familienangehörige aus dem Anspruch des Klägers zu 1 auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG ableiten. Dabei sei angemerkt, dass generell ein (abgeleiteter) Schutzstatus und damit ein Aufenthaltsrecht der Kläger zu 2 bis 5 erst an die unanfechtbare Rechtsstellung des Klägers zu 1 als subsidiär Schutzberechtigter anknüpft (§ 26 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 bis 4 AsylG).

5. Die unter Nr. 5 des Bescheides angedrohte Abschiebung der Kläger zu 2 bis 5 in den Irak binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung ist nicht zu beanstanden. Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung sind Gründe, die dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen entgegenstünden, nicht ersichtlich (§ 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG).

6. Allerdings ist die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots unter Nr. 6 des angefochtenen Bescheides auch hinsichtlich der Kläger zu 2 bis 5 rechtswidrig. Die Höhe der Befristung ist im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ermessensfehlerhaft.

Nach § 11 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach diesem Gesetz, ein Aufenthaltstitel erteilt werden (Einreise- und Aufenthaltsverbot). Nach § 11 Abs. 3 AufenthG wird über die Länge der Frist nach Ermessen entschieden. Die Kläger zu 2 bis 5 haben mithin einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Beklagten.

Vorliegend ist das ausgeübte pflichtgemäße Ermessen der Beklagten nicht mehr ermessensfehlerfrei.

Bei der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, bei der die persönlichen Belange des betroffenen Ausländers an einer Wiedereinreise und einem erneutem Aufenthalt im Bundesgebiet sowie die öffentlichen Interessen an der Fernhaltung des Ausländers vom Bundesgebiet zu berücksichtigen sind (vgl. VGH München, Beschl. v. 06.04.2017 - 11 ZB 17/30317; Bauer/Dollinger in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht - Kommentar, 12. Auflage 2018, § 11 Rn. 31). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG dient der Durchsetzung von Maßnahmen wie der Ausweisung, Abschiebung und Zurückschiebung. Die vorgenannten Maßnahmen zielen allesamt darauf ab,

dass sich der betroffene Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält. In die Entscheidung zur Fristlänge sind neben Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch familiäre und persönliche Belange des Ausländers zu berücksichtigen (vgl. BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 16. Edition, Stand: 01.11.2017, Rn. 24; VGH München, Beschl. v. 06.04.2017 - 11 ZB 17.30317). Hierzu gehören u.a. auch verwandtschaftliche Bindungen an Personen im Bundesgebiet.

Vorliegend hat das Gericht bei dem Vater der Kläger zu 3 bis 5 und Ehemann der Klägerin zu 2, dem Kläger zu 1, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG festgestellt. Mithin ist dem Kläger zu 1 nach § 25 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr zu erteilen, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre. Dies hat die Beklagte im Rahmen ihrer Entscheidung über die Länge des Einreise- und Aufenthaltsverbotes der Kläger zu 2 bis 5 unter Nr. 6 des angefochtenen Bescheides ermessensfehlerhaft nicht berücksichtigt bzw. berücksichtigen können.

Bei einer Neuentscheidung wird die Beklagte die familiäre Bindung der (teilweise) minderjährigen Kläger zu 2 bis 5 zum im Bundesgebiet aufenthaltsberechtigten Ehemann bzw. Vater zu berücksichtigen haben. Die Familie der Kläger lebt in einem augenscheinlich intakten Familienverbund in der Bundesrepublik Deutschland. Die Klägerin zu 2 ist die Ehefrau des Klägers zu 1. Die Kläger zu 3 bis 5 sind mit ihren 10, 8 und 6 Jahren noch minderjährig und auf die Personensorge, Erziehung und Pflege ihrer beiden Elternteile angewiesen. Dies hat auch seine verfassungsrechtliche Verankerung in Art. 6 GG erfahren (ebenso in § 26 AsylG). Mithin war die Entscheidung zum Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben.

Die Kostenentscheidung resultiert aus § 155 Abs. 1 VwGO. Bei der Kostenentscheidung war einerseits zu berücksichtigen, dass der Kläger zu 1 mit seinem 1. Hilfsantrag obsiegt hat. Hinsichtlich der Kläger zu 2 bis 5 hat das Gericht das verhängte Einreise- und Aufenthaltsverbots unter Nr. 6 des angefochtenen Bescheides antragsgemäß aufgehoben. Das überwiegende Obsiegen des Klägers zu 1 war mit Blick auf sein Unterliegen hinsichtlich der begehrten Flüchtlingsanerkennung isoliert mit drei Vierteln zu bewerten. Unter Aufgabe ihrer bisherigen Rechtsprechung bewertet die Einzelrichterin das Obsiegen der Kläger zu 2 bis 5 hinsichtlich des Einreise- und Aufenthaltsverbots vorliegend mit jeweils einem Achtel (ebenso wie die Anfechtungsklage gegen die Abschiebungsandrohung). Dem Einreise- und Aufenthaltsverbot und der Abschiebungsandrohung kommen im vorliegenden Verfahren auf Zuerkennung internationalen

Schutzes (Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiärer Schutz) bzw. Feststellung von Abschiebungsverboten nur untergeordnete Bedeutungen zu (vgl. VG Göttingen, Beschluss vom 23.01.2019, Az.: 1 B 346/18, Rn. 66; VG Augsburg, Urteil vom 21.03.2018, Az.: Au 6 K 17.30859, Rn. 43 - Fundstellen: juris). Mit Blick auf den diesbezüglichen Anfechtungsantrag aller Kläger war nur eine Aufhebung der Regelung unter Nr. 6 des angefochtenen Bescheides möglich (§ 88 VwGO). Schlussendlich ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen die tenorierte Kostenquote.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Der Wert des Streitgegenstandes (Gegenstandswert) bestimmt sich nach § 30 RVG.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenauer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Harz

Richterin am Verwaltungsgericht